



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Globalrichtlinie

Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe

Vom 01.05.2023

Zuständig: Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

- Amt für Familie -

Nach Anhörung der Bezirksversammlungen und der Bezirksamtsleitungen erlässt der Senat folgende Globalrichtlinie:

Inhalt

Einleitung	2
1. Geltungsbereich	2
2. Ziele und Ausrichtung der sozialräumlichen Angebote	3
3. Arbeitsprinzipien und Fachstandards.....	4
3.1 Arbeitsprinzipien.....	4
3.2 Fachliche Standards	5
4. Finanzierungs- und Fördervoraussetzungen.....	6
5. Handlungsfelder	7
6. Angebotsformen	9
7. Verfahren	10
7.1 Bezirkliche Fachplanung	10
7.2 Integrierte Fachplanung (IFP).....	11
8. Berichtswesen	11
9. Gültigkeitszeitraum	12

Einleitung

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) ist es Auftrag der Jugendhilfe, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Alle Kinder und Jugendlichen sollen in einer Umgebung aufwachsen, in der sie sich sicher fühlen und zu einer eigenständigen Persönlichkeit heranwachsen können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der individuelle Sozialraum der zu fördernden jungen Menschen von großer Bedeutung. Als Sozialraum wird in der Freien und Hansestadt Hamburg das Lebensumfeld des zu fördernden jungen Menschen und seiner Personensorgeberechtigten gesehen. Die Individualität des (jungen) Menschen beachtend, kann ein Sozialraum auch größer gefasst werden als ein Stadtteil oder Stadtquartier, wenn es den tatsächlichen Lebensverhältnissen des zu fördernden (jungen) Menschen entspricht. Auch der virtuelle Raum, der in der Lebenswelt (junger) Menschen zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist darunter zu fassen. Die sozialraumorientierte Planung und Arbeitsweise sind besonders gut geeignet, diesen Auftrag umzusetzen. Sie gehen von der Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen, Jungerwachsenen und Familien aus und gestalten sie gemeinsam mit ihnen.

Die sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe (SAJF) nutzen, ergänzen oder erweitern die vorhandene Infrastruktur eines Sozialraums. Sie verbinden die Infrastruktur mit Angeboten, die auf sozialräumliche Unterstützungssettings ausgerichtet sind. Dabei werden offene Angebote mit aufsuchender Arbeit und Einzelfallhilfe kombiniert. Hierdurch werden die Leistungsbereiche der inklusiven Jugendhilfe (z.B. der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Familienförderung, sozialräumlicher Integrationsnetzwerke (SIN) oder der Hilfen zur Erziehung) miteinander verbunden und die rechtskreisübergreifende Kooperation mit angrenzenden Systemen wie Schule, Kita, Eingliederungshilfe, Gesundheitswesen und beruflicher Integration gefördert.

Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe stärken die Eigenverantwortung der Familien¹. Sie ermöglichen niedrigschwellige direkte Zugänge zu Unterstützungsangeboten im Wohnumfeld und richten sich insbesondere an Familien, die anderweitig / durch Regelstrukturen nicht erreicht werden. Durch die Gestaltung von Orten verlässlicher Begegnung finden sie Anlaufstellen, die problem- und themenunspezifisch aufgesucht werden können. Gleichzeitig erweitern sozialräumliche Angebote die Unterstützungsmöglichkeiten für vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) betreute Familien.

Im Einvernehmen mit den Nutzerinnen und Nutzern unterstützen sozialräumliche Angebote diese dabei, ihre eigenen sozialen Netzwerke und die ihnen frei zugänglichen sozialräumlichen Ressourcen zu aktivieren, zu erweitern und zur Erreichung ihrer Ziele zu nutzen. Damit sind die sozialräumlichen Angebote den sich ändernden gesellschaftlichen und individuellen Lebensbedingungen und Strategien im Umgang mit diesen unterworfen und müssen entsprechend flexibel sein, um auf diese zu reagieren.

1. Geltungsbereich

Diese Globalrichtlinie regelt die Aufgabenwahrnehmung der Bezirksämter in Bezug auf sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Jungerwachsenen und Familien sowie die Verwendung der Haushaltsmittel

¹ Der Familienbegriff umfasst alle Familienformen, in denen Erziehungsberechtigte mit Kindern zusammenleben, z.B. auch Alleinerziehende, Patchworkfamilien und gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern.

- aus der Rahmenzuweisung „Betriebsausgaben für sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (SAJF), veranschlagt in der Produktgruppe 254.09 „Bezirkliche Zuweisung Jugend und Familie“ und
- aus der Fremdbewirtschaftung Projektmittel SAJF, veranschlagt in den Transferleistungen der Produktgruppe 254.04 „Erziehungshilfen“.

Rechtsansprüche aus dem SGB VIII bleiben unberührt.

2. Ziele und Ausrichtung der sozialräumlichen Angebote

Das Programm für sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe ist wirkungsorientiert ausgerichtet und verfolgt in diesem Sinne folgende Ziele, die positive Auswirkungen auf die Handlungen, Fähigkeiten und Lebenslagen der Zielgruppe haben sollen:

- 1) Familien finden niedrigschwellige Angebote im Sozialraum vor, die sie bei der Bewältigung ihres Alltags und der Erziehung ihrer Kinder wirksam (gemäß Punkt 2.) unterstützen. Dies gilt insbesondere für Familien in Gebieten mit niedrigem bis sehr niedrigem Gesamtstatus im Sozialmonitoring „Integrierte Stadtteilentwicklung“ und / oder hohem Fallaufkommen an Hilfen zur Erziehung (HzE) als einem Indikator für Lebenslagen mit besonderem Unterstützungsbedarf.
- 2) Vielfältige und bedarfsgerechte Hilfsangebote sind durch die Zusammenarbeit der Sozialraumakteure über system- und leistungsgesetzliche Grenzen hinweg zu schaffen. Das schafft Synergien, von denen besonders Familien profitieren sollen, die aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation Unterstützung benötigen.
- 3) Die Trägervertretungen der sozialräumlichen Angebote, der ASD und ihre Kooperationspartnerinnen und -partner in der Kinder- und Jugendhilfe setzen die zentralen Prinzipien der Sozialraumorientierung gemeinsam um (siehe Punkt 3, Arbeitsprinzipien und Fachstandards).
- 4) Insbesondere Familien, die keinen Kontakt zu den Regelstrukturen der Jugend- und Familienhilfe haben, erhalten niedrigschwellige Unterstützung, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern, auch ohne das Jugendamt / den ASD aufsuchen zu müssen.
- 5) Alle Familien, die den Wunsch und Willen haben, ihre Lebenssituation und die ihrer Kinder zu verbessern, erleben im Rahmen der sozialräumlichen Angebote Selbstwirksamkeit und werden darin bestärkt, Fähigkeiten zu entwickeln, ihr Leben nachhaltig selbstbestimmt zu gestalten.
- 6) Sozialraumorientierung ist ein Teil der Kinder- und Jugendpolitik der Stadt Hamburg und bezieht alle Bürgerinnen und Bürger mit Kindern mit ein.

Die jeweils in den Bezirken bzw. Angeboten vereinbarten übergeordneten Ziele tragen zur Erreichung der aufgeführten Ziele bei.

Die zuständige Fachbehörde (Sozialbehörde) und die Bezirksämter schließen regelmäßig mindestens alle zwei Jahre im Voraus für die Folgejahre schriftliche Vereinbarungen zur Festigung und Weiterentwicklung der sozialräumlichen Angebote in Hamburg. Inhalt dieser Vereinbarungen sind für die Bezirksämter anzustrebende, in dieser Globalrichtlinie festgelegte Ziele im Sinne einer wirksamen Hilfe. Hierzu können individuelle Ziele und Zielzahlen mit den einzelnen Bezirksämtern vereinbart werden. Zusätzlich werden weitere übergeordnete hamburgweite Ziele und Zielzahlen vereinbart.

3. Arbeitsprinzipien und Fachstandards

3.1 Arbeitsprinzipien

Das Fachkonzept Sozialraumorientierung bezieht sich auf die Arbeit der Jugendhilfe mit einzelnen Kindern, Jugendlichen, Jungerwachsenen und Familien sowie auf die fallübergreifende und fallunabhängige Netzwerkarbeit im Sozialraum. Fallbezogene, fallübergreifende und fallunabhängige Arbeit stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Die Jugendhilfe als Ganzes ist aufgefordert, ihre Angebote sowohl an die individuellen Themen der Familien, als auch an den jeweiligen Sozialraum anzupassen. Dabei reagiert sie flexibel auf die sich auch durch die Unterstützungsleistungen wandelnde Lebenssituation der Familien sowie auf sich verändernde Bedingungen in den Sozialräumen.

Grundlegende Arbeitsprinzipien für die sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe sind:

- Orientierung am Willen: Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Unterstützung der Kinder, Jugendlichen, Jungerwachsenen und Familien bei der Bewältigung ihres Alltags und der Gestaltung der Bedingungen, die das Aufwachsen junger Menschen unterstützen. Hierbei orientieren sich die Fachkräfte am Willen und den Interessen der Menschen, um gemeinsam entsprechende Ziele und eine passgenaue Rahmenbedingung der Unterstützung zu entwickeln. „Wille“ meint in diesem Zusammenhang die innere Haltung eines Menschen, die ihn zur aktiven Gestaltung des eigenen Lebens motiviert. Die Nutzerinnen und Nutzer werden darin bestärkt, die von ihnen gewollten Veränderungen in ihrem Leben selbstständig umzusetzen. Auf Seiten der Fachkräfte erfordert dieses Prinzip einen reflektierten und wertschätzenden Umgang mit individuellen Lebensentwürfen. Ein Verfahren zur Entwicklung von am Willen orientierten Lösungen ist der Familienrat (siehe Punkt 5.).
- Partizipation: Im Kontext der sozialräumlichen Jugendhilfe sind Kinder, Jugendliche, Jungerwachsene und Familien immer Expertinnen und Experten ihrer Lebenswelt. Entsprechend sollen den jeweiligen Zielgruppen sowohl bei der Angebotsplanung als auch bei der Durchführung Partizipationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die ihren Bedürfnissen, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten und ihrem Beteiligungswillen gerecht werden. Beteiligung muss dabei als ein kontinuierlicher und ergebnisoffener Prozess angelegt sein, dessen Rahmen und Grenzen definiert und offengelegt sind. Aktivierende Methoden haben einen hohen Stellenwert. Die Fachkräfte ermutigen die Familien in geregelten Verfahren, ihre Meinungen und Auffassungen zu äußern und zu diskutieren, sowie Einfluss auf Angebote und die Angebotsentwicklung zu nehmen. Sie befähigen Familien zu aktiver Mitbestimmung und Mitgestaltung.
- Ressourcenorientierung: Sozialraumorientiertes Arbeiten fokussiert sich auf die Ressourcen der Menschen sowie die vorhandenen Ressourcen im Sozialraum. Dieser Ansatz basiert auf der Erkenntnis, dass Hilfen dann besonders wirksam und nachhaltig sind, wenn sie den Menschen ermöglichen, selbstwirksam zu handeln und dabei auf die Unterstützung des persönlichen und sozialen Umfelds bzw. auf frei zugängliche Ressourcen zurückzugreifen („Hilfe zur Selbsthilfe“). Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf sollen mithilfe der sozialräumlichen Angebote Zugänge zu Regeleinrichtungen sowie über die Jugendhilfe hinaus zu weiteren Institutionen und Angeboten im Sozialraum, wie bspw. Vereinen, Verbänden, Gemeinden und Bildungseinrichtungen, ermöglicht werden.
- Vernetzung und Kooperation: Alle sozialräumlichen Angebote arbeiten mit den für die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer bedeutsamen Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, schulischen Unterstützungssystemen (z.B. Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ)), Angeboten der Hilfen zur Erziehung,

Einrichtungen des Gesundheitssystems, der Eingliederungshilfe sowie der beruflichen Integration zusammen. Sozialräumliche Netzwerke greifen die Anliegen der Nutzerinnen und Nutzer sowie andere aktuelle Themen aktiv auf und gestalten diese gemeinsam. Sie ermöglichen ein abgestimmtes Vorgehen unterschiedlicher Institutionen, wodurch Synergieeffekte erzielt und die Lebensbedingungen für Kinder, Jugendlichen und Familien verbessert werden können. Die Beteiligten übernehmen im Rahmen ihrer Rollen und Aufgaben gemeinsam Verantwortung für den Sozialraum. In Kooperation zwischen dem ASD und den Trägern von Angeboten vor Ort können in Gremien einzelfallbezogenen Fallbesprechungen stattfinden, um eine passgenaue Rahmenbedingung der Unterstützung zu entwickeln. Hierbei sind die Vorgaben des Sozialdatenschutzes zu beachten.

- Orte verlässlicher Begegnung: Die sozialräumliche Jugendhilfe gestaltet in Zusammenarbeit mit den zuvor genannten Akteuren offene, möglichst barrierefreie, verlässliche und niedrigschwellig verfügbare Orte im Sozialraum. Sie sind sowohl einladend, um dort andere Personen aus der Nachbarschaft kennenzulernen, um sich auszutauschen und voneinander zu lernen, als auch, um dort alltagsbezogene Beratung, Entlastung und Unterstützung durch Fachkräfte in jeweils bedarfsgerechter Form in Anspruch nehmen zu können. Diese Orte der verlässlichen Begegnung bieten stärkende und aktivierende Angebote und flexible individuelle Unterstützung.

3.2 Fachliche Standards

Personal

Zur Durchführung von Angeboten setzen die Träger geeignete Fachkräfte ein. Dies sind in der Regel sozial-/pädagogische Fachkräfte, ggf. auch interdisziplinäre Teams. Der Personaleinsatz orientiert sich an der Geeignetheit zur Zielerreichung des Angebots. Die Kompetenzen / Qualifikationen entsprechend dem jeweiligen Konzept. Der zusätzliche Einsatz von geeigneten ehrenamtlichen Personen ist ausdrücklich erwünscht.

Fachkonzept

Das Konzept eines Angebots wird je nach Leistungsart als Zuwendung gemäß § 74 SGB VIII i. V. m. § 46 Landeshaushaltsordnung (LHO) bzw. in Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII zwischen dem zuständigen Bezirksamt und dem Träger festgelegt. Das Konzept enthält die Analyse des Bedarfs, nennt die Zieldefinitionen sowie die Beschreibung von Angeboten, Adressaten und Handlungsfeldern und führt die mit dem Bezirksamt vereinbarten Qualitätskriterien auf. Für die Zieldefinition werden geeignete Kenn- und Zielzahlen festgelegt, welche möglichst wirkungsorientiert auszugestaltet sind. Des Weiteren ist das Konzept flexibel anpassbar und verbindet niedrigschwellige, offene Zugänge mit individueller Unterstützung und Begleitung. Fachkonzepte werden regelmäßig insbesondere auch in Bezug auf die Wirksamkeit des Angebots überprüft und ggf. weiterentwickelt.

Kinder- und Gewaltschutzkonzept

Die Träger von Angeboten nach dieser Globalrichtlinie werden nur gefördert, wenn sie mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine aktuell geltende Vereinbarung zum Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII geschlossen haben. Zudem müssen die Träger von sozialräumlichen Angeboten ein entsprechendes eigenes Schutzkonzept vorlegen. Die verbindliche Zusammenarbeit mit dem ASD bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung ist im Konzept bzw. der Kooperationsvereinbarung beschrieben.

4. Finanzierungs- und Fördervoraussetzungen

Im Rahmen der durch die Hamburgische Bürgerschaft bereit gestellten Haushaltsmittel werden die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt, um die Aufgaben wirkungsorientiert und effizient umzusetzen (§§ 1, 7 LHO). Die Bezirksämter erhalten die zur Förderung der in dieser Globalrichtlinie beschriebenen Angebote und Ziele erforderlichen Haushaltsmittel grundsätzlich nach Maßgabe der §§ 36 ff. Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG).

Die finanzierten Angebote müssen die Gewähr für die Umsetzung der Ziele und Vorgaben dieser Globalrichtlinie bieten. Gefördert werden können Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie förderungsfähig im Sinne des Zuwendungsrechts sind. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 46 LHO sind einzuhalten. Die Träger sollen im Sozialraum verankert sein bzw. über Kenntnisse des Sozialraums verfügen, in dem das Angebot stattfinden soll. Finanzierungsformen können Zuwendungen nach § 74 SGB VIII und Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII unter Einhaltung der jeweiligen leistungsrechtlichen Vorgaben sein. Die Angebote in öffentlicher Trägerschaft werden unter Berücksichtigung des geltenden Haushaltsrechts finanziert.

Für die Förderung der sozialräumlichen Angebote gelten folgende Voraussetzungen:

- Angebote werden idealerweise gemeinsam von mindestens zwei Trägern unterschiedlicher Leistungsbereiche umgesetzt.
- Träger gehen nach Möglichkeit Kooperationen zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ein, um im Hinblick auf einen zunehmenden Fachkräftemangel Ressourcen möglichst effektiv für den Sozialraum einzusetzen.
- Die Kooperation zwischen den Trägern der Angebote und dem ASD wird verbindlich schriftlich geregelt.
- Der Träger vereinbart schriftlich eine verbindliche Kooperation mit mindestens einer für den jeweiligen Handlungsschwerpunkt relevanten Einrichtung der Jugendhilfe und / oder einer Einrichtung aus angrenzenden Leistungsbereichen wie Kindertageseinrichtungen, Gesundheitsdiensten, Eingliederungshilfe, Schulen, schulische Unterstützungssysteme (z.B. Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ)) oder Einrichtungen zur beruflichen Integration.
- Die Angebote ermöglichen die niedrighschwellige Erreichbarkeit über offene Zugänge und verbinden sie mit individueller Unterstützung.
- Für jedes Angebot werden Zielzahlen zwischen Bezirksämtern und Trägern zu den Nutzungen der Angebote vereinbart. Offene Angebotsformen und individuelle Unterstützungsangebote können ohne Beteiligung des ASD direkt in Anspruch genommen werden.
- Die Angebote gewährleisten Methodenvielfalt und unterschiedliche Wege der adressatengerechten Zielgruppenansprache.
- Die Träger sind verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Globalrichtlinie zu bedienen.
- Die Träger wirken in den sozialräumlichen Netzwerken vor Ort mit.
- Der Datenschutz für anvertraute Informationen ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Zur Einrichtung neuer Angebote führen die Bezirksämter Interessenbekundungsverfahren durch.

Umfang und Einsatz der Mittel werden in Zielvereinbarungen zwischen Bezirksämtern und Sozialbehörde vereinbart. Die genannten Haushaltsmittel sind entsprechend den Vorgaben dieser Globalrichtlinie für die sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe wirtschaftlich und sparsam im Sinne der Wirkungsorientierung zu verwenden (vgl. VV zu § 7 LHO in Verbindung mit § 1 LHO).

5. Handlungsfelder

Zielgruppe der SAJF-Programmatik sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und (werdende) Eltern. Dabei ist stetig darauf zu achten, dass die Angebote möglichst barrierefrei sind. Dies gilt insbesondere bei wichtigen biografischen Übergängen, angefangen bei der Geburt, hin zum Übergang in die Kita, in die Grundschule, zwischen den Schulformen und später in den (Ausbildungs-)Beruf bzw. die Selbständigkeit. Die Angebote unterstützen die Nutzerinnen und Nutzer bei einer selbstbestimmten Lebensführung.

Im Rahmen von SAJF werden Teilhabe und Inklusion gefördert. Die Angebote richten sich an alle Familien, besonders mit erschwerten Teilhabechancen und Hemmnissen bei der Integration in verschiedenen Lebensbereichen. Das hier vertretene Verständnis der Inklusion geht von Jugendhilfeeinrichtungen und Angeboten aus, bei denen im Grundsatz alle Menschen teilhaben können – unabhängig von Herkunft, Kultur- oder Religionszugehörigkeit, Geschlecht oder sexueller Orientierung, Bildungsstand, Behinderung oder sonstigen individuellen Merkmalen. Nicht das Individuum muss sich also an ein bestimmtes Angebot anpassen, sondern das Angebot muss umgekehrt die Bedürfnisse aller leistungsberechtigten Nutzerinnen und Nutzer einbeziehen. Entsprechende Kooperationen (z.B. mit der Eingliederungshilfe, den speziellen Sonderschulen und den Bildungsabteilungen der ReBBZ (ehemalige Förderschulen), der internationalen Jugendarbeit sowie den LSBTQI+-Organisationen, kulturellen und religiösen Organisationen) und der Einsatz persönlicher Assistenzleistungen² für junge Menschen mit Behinderungen können die Ausgestaltung der inklusiven Angebote unterstützen.

Die im Folgenden beschriebenen Handlungsfelder 1 - 4 orientieren sich an den familiären Lebensphasen und unterstützen insbesondere das Gelingen von biografischen Übergängen. Die geförderten Angebote können sich auf ein Handlungsfeld konzentrieren oder mehrere Handlungsfelder bearbeiten. Sie kooperieren insbesondere mit Einrichtungen der Familienförderung, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und den Angeboten der Hilfen zur Erziehung oder gehen von ihnen aus. Für alle Angebote ist der ASD der zentrale Kooperationspartner. Die Einbeziehung der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), insbesondere der regional zuständigen Schulaufsicht, des ReBBZ und der im betroffenen Sozialraum liegenden Schulen ist immer dann zu gewährleisten, wenn bildungsbezogene Angebote weiterentwickelt werden sollen (Handlungsfelder 2 - 4).

In allen vier Handlungsfeldern ist das Verfahren Familienrat ein zentraler Ansatz, die Ressourcen von Familien zu aktivieren. Dieses wird deshalb in dem folgenden Absatz vorangestellt erläutert.

Familienrat

In den Bezirken ist der Familienrat als Verfahren etabliert, und soll von Trägern und dem ASD regelhaft mitgedacht werden. Der Familienrat unterstützt Familien dabei, ihre Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder wahrzunehmen. Grundlegendes Prinzip des Familienrates ist es, dass die Familie und ihr Netzwerk einen Plan zur Lösung ihrer Probleme ohne Beteiligung von Fachkräften erarbeiten. So entstehen passgenaue und nachhaltige Lösungen, die alle Ressourcen der Familie und ihres Netzwerks in geeigneter Form in die Rahmenbedingung der Unterstützung einbeziehen. Der Familienrat ist in vielen verschiedenen Problemsituationen ein geeignetes Verfahren.

² Familienunterstützender Dienst zur Erbringung von Unterstützungsangeboten im Sinne SGB IX für inklusive Freizeit- und Ferienangebote.

Er ersetzt nicht pädagogisches Handeln, sondern zeigt auf, wo und in welcher Form ggf. professionelle sozialpädagogische Unterstützung notwendig ist und wo nicht. Bei der Organisation und Durchführung des Familienrates werden die Familien von einem oder einer unabhängigen Koordinatorin oder Koordinator unterstützt. Familienratsbüros in den Bezirken vermitteln auf Anfrage des ASD, der Familie selbst oder anderer Netzwerkpartner geeignete Koordinatorinnen oder Koordinatoren.

- **Handlungsfeld 1: Unterstützung von Familien an biografischen Übergängen**

Im Rahmen dieses Handlungsfeldes werden ergänzend zu den Regelangeboten der [Beratung, Unterstützung und Begleitung von Familien \(vgl. Globalrichtlinie GR J 2/2022 vom 08.03.2022 Familienförderung\)](#) sozialräumliche und flexible Maßnahmen gefördert, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternrolle, ihrer Erziehungs- und Versorgungskompetenz sowie beim Aufbau der Eltern-Kind-Bindung stärken sowie die Fähigkeit der Hilfe zur Selbsthilfe fördern und sie dabei unterstützen, biographische Übergänge gut zu meistern. Die Maßnahmen sind dabei eng vernetzt mit den Regelangeboten der Familienförderung und der Kindertagesbetreuung und beziehen im Einzelfall bestehende Angebote der Hilfen zur Erziehung ein.

Für das benachbarte Arbeitsfeld der Frühen Hilfen werden aus dieser Globalrichtlinie ergänzend Angebote der Beratung und Unterstützung gefördert, die sich an werdende Eltern und Eltern mit Kindern von null bis drei Jahren in psychosozialen Belastungssituationen richten. Die Angebote sind eingebunden in lokale oder bezirkliche Netzwerkstrukturen der Frühen Hilfen und kooperieren eng mit weiteren Akteuren und Institutionen der Jugend- und Familienhilfe, Familienförderung und relevanten Regelangeboten. Den fachlichen Rahmen stellt das Landeskonzzept Frühe Hilfen „Guter Start für Hamburgs Kinder“ dar. Die Arbeit der Familienteams und bezirklichen „Netzwerke Frühe Hilfen“ ist in der Globalrichtlinie „Beratung, Unterstützung und Begleitung von Familien (Familienförderung)“ geregelt.

Darüber hinaus sieht das Handlungsfeld ergänzende Angebote für Eltern mit Kindern über drei Jahren vor, mit einem Schwerpunkt sowohl im Bereich von Sozialberatung und praktischen, alltagsunterstützenden Hilfen als auch durch gezielten Kompetenzaufbau in Einzel- und Gruppenangeboten. Die Angebote gewährleisten aufsuchende und nachgehende Arbeit. Die inhaltliche Ausrichtung orientiert sich an den im jeweiligen Sozialraum festgestellten strukturellen sowie den individuellen Bedarfen der Zielgruppe.

Als Kooperationspartner für das Handlungsfeld 1 bieten sich neben den Regeleinrichtungen der Familienförderung auch Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Eltern-Kind-Zentren (EKiZ) als Orte der Förderung von Kindern wie auch der Beratung und Begleitung von Eltern an.

- **Handlungsfeld 2: Begleitung von Kindern und Jugendlichen in außerschulischen Angeboten**

Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen in außerschulischen Angeboten findet an Alltagsorten und Anlaufstellen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit statt (vgl. [Globalrichtlinie J 1/2021](#) vom 21.12.2021 Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit in den Bezirken). Die Angebotsformen verbinden Treffpunkte, Gruppenangebote und offene Beratung mit individueller Unterstützung und Begleitung. Die Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung und Stärkung sowie Alltagsbewältigung stehen im Fokus.

- **Handlungsfeld 3: Schulbezogene Angebote**

Schulbezogene Angebote wenden sich an Kinder und Jugendliche, deren Schulerfolg durch individuelle, familiäre oder soziale Probleme gefährdet ist. Sie unterstützen den Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die (Re-)Integration von Kindern und Jugendlichen in Schulen, ggf.

in Abstimmung mit den Angeboten der [Rahmenvereinbarung Schule - Jugendhilfe](#). Sie helfen Kindern und Jugendlichen bei bildungsbiografischen Übergängen von der Kita in die Schule, von der Grundschule in die weiterführende Schule und von der Schule in den Beruf. Voraussetzung ist, dass sich die kooperierende Schule bzw. das ReBBZ mit eigenen Ressourcen an diesen Angeboten beteiligt. Bei bestehenden schulbezogenen Angeboten wird darauf hingewirkt.

- **Handlungsfeld 4: Berufliche Integration und Unterstützung einer selbstständigen Lebensführung**

Angebote der beruflichen Integration und zur Unterstützung einer selbstständigen Lebensführung sprechen Jugendliche und junge Volljährige an, um beim Start in eine eigenverantwortliche Lebensführung zu unterstützen. Sie sollen sowohl in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt sowie beruflich integriert oder an das Erwerbsleben herangeführt werden. Wenn nötig, kann es auch Bestandteil der Angebote sein, vorab oder begleitend bei der Sicherstellung existenzieller Grundlagen wie Einkommen und Wohnen zu unterstützen. Zentrale Kooperationspartner sind neben den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe die Berufs- und Stadtteilschulen und Gymnasien sowie die ReBBZ, Träger ausbildungsvorbereitender Maßnahmen, das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) mit seinen berufsbildenden Schulen, Jobprojekte und die Jugendberufsagentur.

Zum vierten Handlungsfeld zählen sozialräumliche Übernachtungs- und Wohnmöglichkeiten für den Übergang. Sie werden für unterschiedliche Zielgruppen und zum Teil auch zielgruppenübergreifend bereitgestellt, sind vorübergehend und – im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten – kurzfristig verfügbar. Bisherige Bezüge können erhalten bleiben und persönliche / sozialräumliche Ressourcen bei der Problembewältigung genutzt werden. Verbunden mit der sozialräumlichen Unterbringung sind die Sicherstellung von individueller Unterstützung bei der Bewältigung akuter Krisen, die Stabilisierung und die Entwicklung neuer Perspektiven. Der Aufenthalt ist in der Regel auf drei Monate begrenzt.

6. Angebotsformen

Sozialräumliche Angebote sind kein einheitlicher Angebotstypus. Sie nutzen, ergänzen bzw. erweitern die bestehende Infrastruktur eines Sozialraums. Durch die Verbindung mit Angeboten, die auf individuelle Bedarfe von Familien ausgerichtet sind, werden offene Angebote mit aufsuchender Arbeit kombiniert.

Folgende Merkmale kennzeichnen die sozialräumlichen Angebote:

- Die Angebote orientieren sich an den Bedarfen der Familien im Stadtteil und sind entsprechend flexibel. Als stetiger Prozess werden bestehende Angebote regelmäßig im Hinblick auf Bedarfe der Familien überprüft und angepasst (siehe Punkt 7.1, Beteiligung).
- Sie werden in Kooperation von Trägern verschiedener, auch an die Jugendhilfe angrenzender Leistungsbereiche, gemeinsam erbracht und gewährleisten Methodenvielfalt.
- Sie gehen von für Familien relevanten Einrichtungen aus, finden in diesen Einrichtungen statt bzw. kooperieren mit diesen und verbinden sie soweit erforderlich mit individuellen, zielgerichteten Unterstützungsangeboten.
- Im Rahmen ihrer Gewährleistungsverantwortung sorgen die Jugendämter für die bedarfsgerechte Pflege und Weiterentwicklung der sozialräumlichen Infrastruktur unter Beteiligung der sozialräumlichen, jugendhilferelevanten Netzwerke bzw. Gremien, an denen der ASD mitwirkt.

Arbeitsformen sozialräumlicher Angebote nach dieser Regelung unterteilen sich in offene Angebote und individuelle Unterstützung und Begleitung (siehe Punkt 8, Berichtswesen).

7. Verfahren

In diesem Abschnitt werden zunächst die allgemeinen Grundlagen der bezirklichen Fachplanung der sozialräumlichen Angebote dargestellt. In Abgrenzung hierzu wird anschließend die Integrierte Fachplanung erläutert, welche mit Inkrafttreten dieser Globalrichtlinie erstmalig modellhaft eingesetzt wird. Hierbei handelt es sich um eine von den Bezirksamtern vorgenommene Planung der Einrichtungen und Angebote der Bereiche regionale Offene Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Familienförderung sowie sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe. Dieser Absatz wird gleichlautend in allen drei Globalrichtlinien (regionale Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung sowie sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe) verankert.

7.1 Bezirkliche Fachplanung

Die Planung und Steuerung der sozialräumlichen Angebote auf Basis dieser Globalrichtlinie ist Aufgabe der Bezirksamter. Diese entwickeln in enger Abstimmung mit der bezirklichen Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung anhand der Vorgaben dieser Globalrichtlinie und auf der Basis der mit der Sozialbehörde geschlossenen schriftlichen Vereinbarung (Zielvereinbarungen) bedarfsgerechte, bezirkliche Umsetzungskonzepte. Dabei sind die im Qualitätsmanagementsystem der Jugendhilfe (QMS) zum Netzwerkmanagement geltenden Arbeitsrichtlinien und die Vorgaben dieser Globalrichtlinie zu beachten.

- Planungsleitlinien

Mit den sozialräumlichen Angeboten wird die Infrastruktur gestärkt und die Umsetzung des Fachkonzepts Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe gefördert. Die Angebote des Programms werden konzeptionell auf die vom ASD benannten handlungsrelevanten Themen für Familien ausgerichtet sowie auf Familien, die potenziell die Unterstützung des ASD benötigen³. Die Angebote werden, orientiert am Sozialmonitoring „Integrierte Stadtentwicklung“, schwerpunktmäßig in Gebieten mit niedrigem bis sehr niedrigem Status oder in mittleren Gebieten mit negativer Tendenz und / oder Gebieten mit hohen HzE-Fallzahlen als einem Indikator für Lebenslagen mit besonderem Unterstützungsbedarf eingerichtet und sollen ein inhaltlich koordiniertes Leistungsangebot zum Ziel haben.

- Beteiligung

Die Nutzerinnen und Nutzer der Angebote sind in angemessener Form zu beteiligen (vgl. § 5 und § 8 SGBVIII). Dazu werden aktivierende Beteiligungsmethoden eingesetzt. Jedes Bezirksamt entwickelt unter Einbeziehung der bezirklichen Akteure und Gremien geeignete Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung der vorhandenen sozialräumlichen Angebotsstruktur (mindestens im Rahmen der jährlichen Auswertungsgespräche). Grundlage sind u.a. die Ergebnisse des Berichtswesens, insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit des Angebots. Die Jugendhilfeausschüsse sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu den sozialräumlichen Angeboten zu beteiligen.

- Umsetzung

³ vgl. Fachanweisung ASD vom 01.04.2022

Die Bezirksämter erstellen bezirkliche Umsetzungskonzepte zum Netzwerkmanagement (NWM) auf Grundlage dieser Richtlinie und der geltenden Arbeitsrichtlinien zum NWM und entwickeln sie regelhaft mindestens alle zwei Jahre weiter. Dabei beachten sie:

- eine fundierte datenbasierte Bedarfsfeststellung, die Auswertungen des Berichtswesens dieser Globalrichtlinie, der Fachanwendung JUS-IT, sozialräumliche statistische Daten (inkl. Nutzung & Analyse der Daten in CoSI - Cockpit Städtische Infrastruktur) sowie des Sozialmonitorings „Integrierte Stadtteilentwicklung“ einbezieht,
- die Analyse der vorhandenen Infrastruktur,
- eine fortlaufende Überprüfung und ggf. Umsteuerung der geförderten Angebote,
- die Einbeziehung der (potentiellen) Leistungsbeiträge aller, auch neuer, relevanter Akteure.

7.2 Integrierte Fachplanung (IFP)

Bei der Integrierten Fachplanung handelt sich um eine langfristige, übergeordnete und innerhalb der Bezirksämter abgestimmte Planung zu den Leistungsbereichen regionale Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung sowie Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe als Teil der bezirklichen Jugendhilfeplanung.

Aufbauend auf den bezirklichen Fachplanungen in den genannten Leistungsbereichen erstellen die Bezirksämter alle vier Jahre eine leistungsübergreifende und sozialräumliche⁴ Integrierte⁵ Fachplanung. In zeitlicher Hinsicht orientiert sich die Planung hierbei an den Haushaltsplanungen der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Planung ist bei Bedarf an den Haushaltsbeschluss, die vorliegende Globalrichtlinie und sonstige Entscheidungen des Senats sowie einschlägige Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Einzelweisungen anzupassen. Über die Integrierte Fachplanung legen die Bezirksämter der Fachbehörde jeweils alle vier Jahre einen schriftlichen Bericht vor. Die Bezirksämter entscheiden dabei eigenverantwortlich, welche Schwerpunktsetzung sie in ihrer Berichtslegung einer leistungsübergreifenden Betrachtung unterziehen. Dazu nutzen sie eine zwischen Bezirksämtern und Fachbehörde abgestimmte Gliederung. Deutliche Änderungen des Bedarfs und der Interessen der Zielgruppen werden erläutert, mit Fokus auf zukünftige Entwicklungen.

Ziel dieses Vorgehens ist es, die Fachaufsicht der Fachbehörde zu den Planungsaufgaben nach §§ 79, 80 SGB VIII zu ermöglichen und die Planung eigener Aufgaben der Fachbehörde, wie die überregionale Förderung, zu unterstützen. Erstmals sollen diese Berichte zum 31.12.2023 vorgelegt werden.

8. Berichtswesen

Die Umsetzung dieser Globalrichtlinie wird mithilfe des Berichtswesens systematisch erfasst und dargestellt. Auf der ersten Berichtsebene berichten alle Einrichtungen bzw. Träger dem bezirklichen Jugendamt halbjährlich jeweils zum 15.01. und 15.07.; zu den Kooperationsangeboten Schule-Jugendhilfe erfolgt eine jährliche Berichterstattung zum 15.01. zum vorangegangenen Jahr.

⁴ Sozialräumlich meint hierbei die Nutzung der von den Bezirksämtern definierten und für ihre Planungszwecke genutzten Planungs- und/oder Sozialräume.

⁵ Umfasst die Arbeitsbereiche regionale Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung und sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe.

Die Berichterstattung erfolgt auf der Grundlage der durch die Träger im Berichtswesen dieser Globalrichtlinie erfassten Daten und dem Standardbericht zur Vermittlung in den Sozialraum.

Die Berichte umfassen Angaben zum Angebot allgemein, den Nutzungen der Angebote sowie den Vermittlungen an Angebote im Sozialraum durch den ASD gemäß folgenden Definitionen:

- Nutzung sozialräumlicher Angebote

Nutzungen umfassen die Teilnahme an allen sozialräumlichen Angeboten und Treffpunkten. Die Träger der Angebote erfassen die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer aller sozialräumlichen Angebote. Die Nutzerinnen und Nutzer der sozialräumlichen Angebote sind namentlich bekannt und nutzen die sozialräumlichen Angebote gezielt i.S. dieser Globalrichtlinie (vgl. Einleitung und Punkt 2 dieser Globalrichtlinie).

- Vermittlungen in Angebote im Sozialraum

Die Vermittlung von Hilfesuchenden in Angebote im Sozialraum ist eine Handlungsoption des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) entsprechend der gültigen Arbeitsrichtlinie (AR) „Beratung, Unterstützung und Hilfeplanung“. Die Vermittlung kann aus jeder Fallphase heraus erfolgen und wird durch die Fachkräfte des ASD in JUS-IT dokumentiert.

Das jeweilige Bezirksamt überprüft jährlich die mit den Trägern vereinbarten Ziele im Rahmen des Zuwendungsverfahrens bzw. der in Vereinbarungen gem. § 77 SGB VIII getroffenen Regelungen und über die Auswertung des Berichtswesens. Es verpflichtet die Träger sozialräumlicher Angebote zur Mitwirkung am Berichtswesen und stellt die fristgerechte Lieferung der Daten durch die Träger sicher. Die Berichterstattung erfolgt mittels des abgestimmten Standardberichts. Dabei ist sicherzustellen, dass die Form der Datenerhebung auf der Grundlage der statistischen Gebiete erfolgt, um die Anschlussfähigkeit zu anderen Auswertungen der Jugend- und Sozialplanung zu gewährleisten.

Auf der übergeordneten Berichtsebene berichten die Bezirksamter der Sozialbehörde jährlich u.a. im Rahmen institutionalisierter Gesprächsformate, z.B. im unterjährigen Controllinggespräch auf Grundlage des vereinbarten Standardberichts und der Kenn- und Zielzahlen in den schriftlichen Vereinbarungen. Auf dieser Basis vereinbaren die Bezirksamter und die Sozialbehörde wirkungsorientierte Kenn- und Zielzahlen zur Steuerung der sozialräumlichen Angebote. Diese werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

9. Gültigkeitszeitraum

Diese Globalrichtlinie ersetzt die Globalrichtlinie Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe GR J 1/17 vom 01.05.2017. Die Globalrichtlinie tritt mit Ablauf des 30.04.2028 außer Kraft.